

- Gesundheitsamt -

Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

Tel. 0931/8003-0

Fax: 0931/8003-600

Internet: www.landkreis-wuerzburg.de

www.gesundheitsamt-wuerzburg.de

MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder
auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen

Inhalt:

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Antragstellung
 - a) Voraussetzungen
 - b) Antragsverfahren
 - c) Erforderliche Unterlagen
 - d) Termine
- III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung
 1. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle
 2. Beschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle
 3. Beschränkte Erlaubnis (Heilhilfsberuf)
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle
- IV. Berufsbezeichnung
 1. Uneingeschränkte Erlaubnis
 2. Beschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)
 3. Beschränkte Erlaubnis (Heilhilfsberuf)
- V. Kosten der Erlaubnis und der Kenntnisüberprüfung
- VI. Akteneinsicht

Anlage:

Kreisverwaltungen in Unterfranken mit Telefonnummern und Email-Adressen der Sachbearbeiter

I. Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl. III 2122-2) samt Durchführungsverordnung (BGBl. III 2122-2-1). Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 27.01.2010 Nr. 32-G8584-2009/1-5 enthält u.a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis
- Erlaubnisvoraussetzungen
- Erlaubnisverfahren
- Kenntnisüberprüfung
- Kosten des Überprüfungsverfahrens
- Gutachterausschuss

II. Antragstellung

a) Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

b) Antragsverfahren

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde, die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist. Ein Verzeichnis der Kreisverwaltungen mit ihren Ansprechpartnern entnehmen Sie bitte der Anlage.

c) *Einzureichen sind:*

- Geburtsurkunde
- ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf
- ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.
- ein behördliches Führungszeugnis (Belegart „O“), das nicht älter als drei Monate sein darf
- eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweis Diplom- oder Masterprüfung Studiengang Psychologie (bei Dipl. Psychologen)
- Nachweis über erfolgreiche Berufsausbildung mit Abschluss (bei einem Heilhilfsberuf)

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben,

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen.

d) *Termine:*

Die schriftlichen Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils **am dritten Mittwoch im März** sowie **am zweiten Mittwoch im Oktober**. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlaufzeit, um Prüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal – sowie für den mündlichen Teil der Überprüfungen Beisitzer – bereithalten zu können.

Anmeldeschluss für die Überprüfung im **März** ist der **31. Dezember** des Vorjahres, für die Überprüfung im **Oktober** der **30. Juni** des laufenden Jahres.

III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung

1. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin durch das Gesundheitsamt Würzburg.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten plus 10 Minuten Übertragungszeit auf den Lösungsbogen. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzer gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

a) Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde (u.a. Betreuungs- und Unterbringungsgesetz) einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbes. der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten (neurolog. und psychischer Erkrankungen)
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- u. Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte mit Normwerten

b) Sonderfälle

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde zur Klärung von Detailfragen.

Bei Antragstellenden, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

2. Beschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin durch das Gesundheitsamt Würzburg.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten plus 5 Minuten Übertragungszeit auf den Lösungsbogen. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person mindestens 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

a) Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden“, ausreichende Kenntnisse über „die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Der Überprüfungs-kandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

b) Sonderfälle

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in

diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden.

Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

3. Beschränkte Erlaubnis (Physiotherapie, Podologie)

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der Physiotherapie oder Podologie beschränkte Erlaubnis begehren, wird diese in Form einer mündlichen Überprüfung durchgeführt. **Diese kann daher auch schon vor dem schriftl. Überprüfungstermin stattfinden!**

a) Gegenstände der Überprüfung:

Der Antragsteller hat bei der Kenntnisüberprüfung zu zeigen, dass er die Kernkompetenzen zur Erstdiagnose im Bereich der von ihm zu behandelnden Krankheiten besitzt.

Dazu wird eine auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkte Überprüfung durchgeführt. Die antragstellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/in tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Geseteskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die antragstellende Person hat darüber hinaus nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen Ihres Berufsbildes typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte, Vorstellung beim Diabetologen). Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung. Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung in seinem staatlich geregelten Heilhilfsberuf schon besitzt.

c) Sonderfälle:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Geseteskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009).

IV. Berufsbezeichnungen

1. Uneingeschränkte Erlaubnis

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung

„Heilpraktiker/Heilpraktikerin“

2. Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz.

Unbedenklich ist aus Sicht des Gesundheitsamtes jedenfalls die – **nicht abzukürzende** – Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.

3. Berufsbezeichnung für Inhaber auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkten Erlaubnis (Physiotherapie, Podologie)

Die Erlaubnis ist ausdrücklich und förmlich auf das Gebiet der Physiotherapie zu beschränken.

Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches deutlich zu machen ist.

Die Berufsbezeichnung darf nicht irreführend i. S. des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein.

Unbedenklich ist aus Sicht des Gesundheitsamtes jedenfalls die – **nicht abzukürzende** – Berufsbezeichnung Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet *des Heilhilfsberufs*, wie z.B.

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet des Heilhilfsberufes (z.B. Physiotherapie oder Podologie“

wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet des Heilhilfsberufes zum Ausdruck kommt.

V. Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids. Für diesen wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 120,00 Euro zuzüglich Auslagen festgesetzt. Die Gebührenhöhe für die Rücknahme von Anträgen wird im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde erhoben.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die derzeit vom **Gesundheitsamt** für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung:	200 Euro
Mündliche Überprüfung:	150 Euro
	zusätzlich der Kosten für Beisitzer
	*(*Beisitzerentschädigung und Fahrkosten zwischen 70 und 100 €)
Terminverschiebung:	40 Euro
(auf Wunsch des Antragstellers)	
Rücktritt:	35 Euro
(auf Wunsch des Antragstellers)	


VI. Akteneinsicht

Akteneinsicht kann nur im Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgen. Dieses Verfahren wird bei Ihrer jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde geführt.

**Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zur Akteneinsicht haben, wenden Sie sich bitte an den/die Sachbearbeiter/in Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Anlage.**

Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an Frau Heinrich vom Landratsamt, Gesundheitsamt Würzburg wenden.

Sie erreichen Frau Heinrich von Montag bis Mittwoch unter


 0931/8003-615

 s.heinrich@lra-wue.bayern.de

ANLAGE - Kreisverwaltungen in Unterfranken (Kreisfreie Städte & Landratsämter)

Stadt Aschaffenburg


Sachbearbeiter: Herr Grimm

 06021-3301310

 horst.grimm@aschaffenburg.de

Stadt Schweinfurt


Sachbearbeiter: Herr Adlfinger

 09721-513479

 dieter.adlfinger@schweinfurt.de

Stadt Würzburg


Sachbearbeiter: Herr Steffen

 0931-372692

 matthias.steffen@stadt.wuerzburg.de

Landratsamt Aschaffenburg


Sachbearbeiterin: Frau Brendler

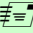
 06021-394231

 sabine.brendler@lra-ab.bayern.de

Landratsamt Bad Kissingen


Sachbearbeiterin: Frau Ott

 0971-8013171

 carola.ott@landkreis-badkissingen.de

Landratsamt Hassberge


Sachbearbeiterin: Frau Lieberth

 09521-27400

 eveline.lieberth@landratsamt-hassberge.de

Landratsamt Kitzingen


Sachbearbeiter: Herr Link

 09321-9283112

 juergen.link@kitzingen.de

Landratsamt Main-Spessart


Sachbearbeiter: Herr Hafenrichter

 09353-7931139

 andreas.hafenrichter@lramsp.de

Landratsamt Miltenberg


Sachbearbeiter: Herr Hofmann

 09371-501354

 bernd.hofmann@lra-mil.de

Landratsamt Rhön-Grabfeld


Sachbearbeiter: Herr Deblich

 09771-94564

 doris.witzigmann@rhoen-grabfeld.de

Landratsamt Schweinfurt


Sachbearbeiterin: Frau Kanngießler

 09721-55712

 romy.kanngiesser@lrasw.de

Landratsamt Würzburg

Sachbearbeiter: Herr Schwab

 0931-8003263

 j.schwab2@lra-wue.bayern.de